



Hundesteuerverordnung der Gemeinde Zöblen

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zöblen vom 31.07.2018 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Zöblen erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 50,00 Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 0,00 Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 01.07. (3.Quartalsvorschreibung) jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.



Gemeindeamt Zöblen

A-6677 Zöblen

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. und Fax 05675/6406

e-mail gemeinde@zoeblen.tirol.gv.at

23. August 2018

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 06.08.2018

Abgenommen am: 21.08.2018

Auch auf der Homepage der Gemeinde Zöblen verlaublich

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Vom Amt der Tiroler Landesregierung, Zahl: Gem-G-70837/1/2-2018 vom 22.08.2018 zur Kenntnis genommen.